

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Fachbereich: 30 Recht/Kreisangelegenheiten

Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Sprechzeiten: Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Herrn Keller
Zimmer: 335
Telefon: 03496/60-1556
E-Mail*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)
30 ke

Datum
29.01.2025

ANFRAGE 0018/2025 zur Sitzung des Kreistages am 12.12.2024

Sehr geehrter Herr Loth,

Ihre Anfrage beantworte ich Ihnen wie folgt:

Sie fragten bezüglich der möglichen Änderung des Landesschulgesetzes, wie es um die Zukunft des Heinrich-Heine-Gymnasiums bestellt ist? Es wird befürchtet, dass aufgrund dieser Gesetzesänderung die Zukunft des Gymnasiums in der bestehenden Form in Frage steht.

Allgemeines:

Bisher hat das Land Sachsen-Anhalt u.a. Mindestschülerzahlen, Zügigkeiten, und Ausnahmetatbestände für die einzelnen Schulformen durch Verordnung (derzeit gültig: SEPL-VO 2022) geregelt. Vorgaben für Klassenstärken und Klassenteiler wurden in verschiedenen Erlassen zur Unterrichtsorganisation für die einzelnen Schulformen geregelt.

Nach den derzeit vorliegenden Informationen beabsichtigt das Land Sachsen-Anhalt u.a. Mindestschülerzahlen, Zügigkeiten, Vorgaben zur Klassenbildung für alle Schulformen im SchulG LSA zu verankern. Für Ausnahmetatbestände behält sich das Land Sachsen-Anhalt eine Verordnungsermächtigung vor. Wie diese ausgestaltet sein wird, ist derzeit nicht bekannt und kann somit nicht bewertet werden.

Für Gymnasien, hier: für die Sekundarstufe II Schuljahrgänge (SJG) 11-12 beabsichtigt das Land Sachsen-Anhalt eine Dreizügigkeit und Mindestschülerzahlen von 75 Schülerinnen und Schüler (SuS) je Klassenstufe festzuschreiben. Über Ausnahmetatbestände und Möglichkeiten der Unterschreitungen der vorgegebenen Mindestschülerzahlen trifft der beabsichtigte Gesetzesentwurf keine Vorgaben, so dass hierzu keine Aussagen getroffen werden können.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de
*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



Ebenso fehlen Regelungen für einen Ausnahmetatbestand zur Führung eines 2-zügigen Gymnasiums. Entsprechende Schulen werden bereits geführt. Für diese Schulen gelten schon jetzt herabgesetzte Mindestschülerzahlen.

Auswirkungen auf die Sekundarstufe II der Gymnasien:

Problematisch für alle Gymnasien könnte das Erreichen der Mindestschülerzahlen von 75 SuS in der Sekundarstufe II, hier in den SJG 11 und 12 werden.

Der Zugang zum Gymnasium ist im Land Sachsen-Anhalt nicht abhängig von einer Empfehlung durch die Grundschule sondern vom Elternwillen.

Seit mehreren Jahren ist festzustellen, dass bereits ab SJG 6 Abgänge vom Gymnasium an Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen stattfinden. Ebenso verlassen hohe Schülerströme das Gymnasium mit einem erweiterten Sekundarschulabschluss, einer Fachhochschulreife und nicht mit der Hochschulreife. Mitunter sind Abgänger mit Hauptschulabschluss vom Gymnasium festzustellen.

Dieser Schülerschwund ist an allen Gymnasien zu verzeichnen. Jedoch ist der Schülerverlust von Gymnasium zu Gymnasium unterschiedlich, ebenfalls gibt es Unterschiede bei der Betrachtung der einzelnen Schuljahre.

Für das Heinrich-Heine-Gymnasium sah die Schülerzahlentwicklung in den einzelnen Klassenstufen vom Schuljahr (SJ) 2022/2023 zum SJ 2023/2024 wie folgt aus:

Klassenstufe	SJ 2022/2023	SJ 2023/2024	Differenz Anzahl S*S	entspricht % Rückgang (-) oder Aufwuchs (+)
5	107	123		
6	103	95	-12	-11,21
7	117	95	-8	-7,77
8	112	117	0	0,00
9	90	96	-16	-14,29
10	94	74	-16	-17,78
11	54	75	-19	-20,21
12	84	53	-1	-1,85

Anmerkung: Im SJ 2023/2024 waren im SJG 12 noch 53 SuS zu verzeichnen. Diese SuS sind zum SJ 2016/2017 in den SJG 5 des Heinrich-Heine-Gymnasiums übergegangen. Zum SJ 2016/2017 waren es insgesamt 71 SuS welche am Heinrich-Heine-Gymnasium in den 5. SJG aufgenommen worden sind. Die Bildung des SJG 5 erfolgte im SJ 2016/2017 mit Ausnahmegenehmigung des Landesschulamtes, da die notwendigen 75 SuS zur Eingangsklassenbildung in den SJG 5 am Heinrich-Heine-Gymnasium nicht erreicht worden waren.

Wie bei angedachter Änderung des SchulG LSA bei ähnlichen Unterschreitungen umgegangen werden soll, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, da der Gesetzesentwurf hierzu keine Aussagen trifft.

Wie bereits erwähnt, ist der Übergang zum Gymnasium vom Wahlverhalten der Eltern abhängig (Schulformwahl Gymnasium, Entscheidung für ein staatliches Gymnasium oder für ein Spezialgymnasium bzw. ein Gymnasium in freier Trägerschaft).

Schülerzahl im SJ 2024/2025 am Heinrich-Heine-Gymnasium:

Die Schülerzahlen im SJ 2024/2025 im Heinrich-Heine-Gymnasium gliedern sich wie folgt:

SJG 5	SJG 6	SJG 7	SJG 8	SJG 9	SJG 10	SJG 11	SJG 12	Gesamt- schüler- zahl
138	118	87	93	101	102	59	67	765

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat für das SJ 2024/2025 eine Ausnahmegenehmigung zur Bildung einer Anfangsklasse, hier: dem 1. Jahrgang der Qualifikationsphase (SJG 11) am Heinrich-Heine-Gymnasium erhalten, da die vorgeschriebene Mindestschülerzahl von 75 SuS nicht erreicht worden ist. Die SuS des SJG 11 im SJ 2024/2025 sind im SJ 2018/2019 in den SJG 5 des Heinrich-Heine-Gymnasiums übergegangen (insgesamt 87 SuS).

Prognostizierte Übergänge in den kommenden Schuljahren in den SJG 5 am Heinrich-Heine-Gymnasium für den ZR der derzeit gültigen Schulentwicklungsplanung (SJ 2022/2023 bis 2026/2027):

SJ 2025/2026 SJG 5: 110 SuS

SJ 2026/2027 SJG 5: 106 SuS

Ab dem SJ 2027/2028 ist die Rechtslage aus heutiger Sicht völlig offen.

Fazit:

Konkrete Aussagen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Schulträger lehnt die beabsichtigte Änderung des SchulG LSA ab, da die Auswirkungen einer Vielzahl der angedachten Regelung nachteilig für die Schulträger bzw. zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend zu bewerten sind.

Hierzu zählt u. a. auch die Festlegung von Mindestschülerzahlen im Gesetz ohne Ausnahmetatbestände.

Ob das Land Sachsen-Anhalt tatsächlich von seiner Verordnungsermächtigung diesbezüglich Gebrauch machen wird und wie der Inhalt der Verordnung tatsächlich gestaltet werden wird, ist derzeit nicht abschätzbar.

Diese Auffassung hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld auch dem Landkreistag Sachsen-Anhalt im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gegenüber mitgeteilt.

Besondere Bedenken bestehen von Seiten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hinsichtlich des derzeit, mit Genehmigung des Landesschulamtes, 2-zügig geführten Gymnasiums Franciscum in Zerbst/Anhalt. Wie bereits ausgeführt, soll die vom Land Sachsen-Anhalt angedachte Gesetzesnovelle nur Mindestvorgaben regeln, keine Ausnahmetatbestände.

In der Hoffnung, Ihre Frage ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


J.V.
Grabner
Landrat